

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

### **Satzung über die Erhebung von Kosten-Erstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB in der Gemeinde Neukamperfehn**

**vom 12.04.2001**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 22/2001 vom 03.12.2001)

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen erhebt die Gemeinde Neukamperfehn entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB den Grundstücken zugeordnet sind.
- (2) Erstattungsfähig ist der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, jeweils in Verbindung mit dem Grünordnungsplan.
- (4) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

##### **Verteilung des erstattungsfähigen Aufwandes**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Kostenerstattungspflicht sowie Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht

in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

- (2) Die Vorausleistungen sind mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Kostenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbetrages fällig.

#### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.